

# **Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Fluorn- Winzeln**

## **§ 1**

### **Name, Sitz, Rechtsnatur und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Fluorn-Winzeln.

Er hat seinen Sitz in Fluorn-Winzeln, Landkreis Rottweil.

Der Verein arbeitet gemeinnützig.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51ff der Abgabenordnung.

Die Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf folgenden Gebieten:

- Förderung der Gartenkultur (mit Ausnahme des Erwerbsobst- und Gartenbaues), zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung
- Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung
- Förderung des Liebhaber-Obstbaues auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung
- Förderung eines wirksamen Umweltschutzes
- Förderung des Tierschutzes

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

- eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten
- die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Vorträge, Presseberichte u.a. Aktionen
- die Kontaktpflege mit kommunalen Stellen und Institutionen gleicher oder ähnlicher Zielrichtung
- die Abhaltung von Versammlungen mit Vorträgen
- die Durchführung von Unterweisungen, z.B.: Lehrgängen, Rundgängen usw.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3**

#### **Organisation, Gliederung und Aufbau des Vereins**

Der Obst- und Gartenbauverein setzt sich aus Einzelmitgliedern zusammen, welche die in § 2 enthaltenen Vereinsaufgaben bejahen und fördern.

Der Verein kann nach einem Beschluss von Vorstand und Ausschuss Mitglied in Verbänden werden, die dem Vereinsziel entsprechen und deren Satzung anerkennen. Ebenso sind Austritte möglich.

### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

In den Verein kann jede unbescholtene Person aufgenommen werden. Der Verein besteht aus

1. aktiven Mitgliedern
2. passiven (fördernden) Mitgliedern
3. Ehrenmitgliedern.

Passive Mitglieder können außer Einzelpersonen auch Körperschaften (z.B. Gemeinden) oder sonstige juristische Personen sein.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung beim Vorsitzenden oder anderen Vorstands- und Ausschußmitgliedern. Der Vereinsausschuß entscheidet über die Aufnahme.

Durch seinen Eintritt anerkennt das Mitglied die Satzung des Obst- und Gartenbauvereins.

Mitglieder, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

### **§ 5**

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. Durch Austritt, der dem Vorsitzenden schriftlich auf Schluss eines Kalenderjahres, spätestens bis zum 30. September des betreffenden Jahres zu erklären ist.
2. Durch Ausschluss, welcher vom Ausschuss beschlossen wird, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins gröblich zuwider handelt, seine Verpflichtungen gegenüber dem Verein beharrlich nicht erfüllt, insbesondere mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand ist.
3. Durch den Tod.

Ausgeschiedene bzw. ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen. Sie sind aber verpflichtet, ihre Verbindlichkeiten für das laufende Geschäftsjahr voll zu erfüllen.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) Anträge zu stellen. Soweit diese Anträge für die Mitgliederversammlung bestimmt sind, sind sie mindestens drei Tage vor derselben schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen. Mündliche, bei der Mitgliederversammlung gestellte Anträge sind zugelassen, wenn die Mehrheit der Versammlung dies zulässt.
- b) Die Einrichtungen und Vergünstigungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.
- c) An allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- d) Aufklärung und Rat in allen den Liebhaber des Obst- und -Gartenbaus betreffenden Fragen einzuholen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) Die Satzung des Vereins einzuhalten.
- b) Sich für die Durchführung der Vereinsaufgaben gem. § 2 der Satzung einzusetzen.
- c) Die Einrichtungen des Vereins schonend zu behandeln und diesem durch unsachgemäße Behandlung verursachte Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu ersetzen.
- d) Die Beiträge in der festgesetzten Höhe fristgerecht nach § 7 zu entrichten.

## **§ 7**

### **Mitgliedsbeitrag und Mittel des Vereins**

Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Beiträge der Mitglieder
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen des Vereins
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln,
- d) Sonstige Zuwendungen an den Verein.

Die Höhe des ordentlichen Beitrages wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Er ist auf den 1. April des betreffenden Geschäftsjahres fällig. Bei Notwendigkeit kann ein außerordentlicher Beitrag in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) der Ausschuss
- c) der Vorstand

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

### 1. Allgemeines

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet alljährlich im Laufe der ersten vier Monate statt. Die Einberufung erfolgt seitens des Vereinsvorsitzenden durch schriftliche oder öffentliche Einladung mit Bekanntmachung der Tagesordnung. Die Einladung hat mindestens eine Woche vor der Versammlung zu erfolgen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Eine Ausnahme hiervon bildet § 12 (Auflösung des Vereins). Die Wahlen in der Mitgliederversammlung sind geheim. Sie können aber, wenn niemand widerspricht, auch durch Zuruf (offene Wahl) erfolgen.

### 2. Rechte und Pflichten:

#### 1. Die Rechte und Pflichten der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) die Entgegennahme der Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte, sowie die Entlastung des Vorstandes (Zusammensetzung siehe § 11)
- b) die Festlegung der Höhe des jährlichen Vereinsbeitrages
- c) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- d) Änderung der Vereinssatzung
- e) Beschlussfassung über alle Fragen, die ihr vom Vorsitzenden oder vom Ausschuss zur Entscheidung vorgelegt werden

#### 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen wenn:

- a) der Ausschuss dies beschließt
- b) wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Der Antrag ist schriftlich unter Angabe von Gründen an den Vorsitzenden zu stellen. In diesen Fällen hat der Vorsitzende längstens binnen zwei Monaten die Versammlung einzuberufen.

Dies erfolgt schriftlich oder durch öffentliche Einladung.

## **§ 10**

### **Der Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- a) dem Vorstand (siehe § 11)
- b) mindestens sechs weiteren Vereinsmitgliedern

Letztere werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zeitlich unbegrenzt zulässig. Dem Vorsitzenden steht es frei, im Bedarfsfall Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

Der Ausschuss hat den Vorsitzenden in der Erfüllung seiner Obliegenheiten zu unterstützen. Im Übrigen veranlasst der Ausschuss alle Maßnahmen, welche zur Erreichung der Vereinsaufgaben dienlich sind. Bei Abstimmungen entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 11**

### **Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der 1. Vorsitzenden und seinem/ihrer Stellvertreter/in
- b) dem/der Schriftführer/in und dem/der Kassierer/in.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Kann in der Mitgliederversammlung kein Vorsitzender gewählt werden, ist innerhalb von sechs Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Kann auch in dieser außerordentlichen Mitgliederversammlung kein Vorsitzender gewählt werden, ist mit einfacher Mehrheit über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

Bei Auflösung des Vereins ist die Stimmenmehrheit gem. § 12 zu beachten.

**Vorstand** im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.

Der **Vorsitzende** hat die Vereinsgeschäfte zu führen, den Ausschuss einzuberufen und die Beschlüsse zu vollziehen.

Der **Schriftführer** verfasst die Niederschriften der Mitgliederversammlung, der Ausschusssitzungen und des allgemeinen Vereinsgeschehens.

Der **Kassier** hat den Einzug der Vereinsbeiträge zu vollziehen. Er besorgt das Rechnungswesen und die Jahresrechnung.

## **§ 12** **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist nur in einer Mitgliederversammlung möglich, die vom Vorsitzenden einzuberufen ist. Die Einladung erfolgt schriftlich oder öffentlich an die Vereinsmitglieder mit zweiwöchiger Frist. Zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Fluorn-Winzeln, Landkreis Rottweil, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Zunächst hat die Gemeinde das Vereinsvermögen fünf Jahre treuhänderisch zu verwalten und das Vermögen, falls ein neuer Obst- und Gartenbauverein gegründet wird, diesem Verein zu übergeben. Voraussetzung ist, dass der neue Verein als gemeinnützig anerkannt ist und das übergebene Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwendet wird.

Vorstehende Fassung der Satzung des Obst- und Gartenbauvereins Fluorn-Winzeln ist am 16. April 2011 von der ordentlichen Mitgliederversammlung rechtsgültig beschlossen worden.

Fluorn-Winzeln, den 16. April 2011

1. Vorsitzender:	Karl Kammerer
2. Vorsitzender:	Thomas Kreuzberger
Kassiererin:	Madeleine Sauer
Schriftführerin:	Kerstin Schlaich
Ausschussmitglieder:	Stefanie Distel
	Mauela Eich
	Yvonne Flaig
	Petra Kirschenmann
	Carina Martin
	Sylvia Mekelburg
	Daniela Ruf
	Luzia Schwarz
	Brigitta Stoll